

11 Das angebliche Ende des Senats

Ein Chronist berichtet, dass unter der Verwaltung des *patricius* Narses Italien aufblühte, Städte und Stadtmauern wieder in ihren alten Zustand versetzt worden seien und es Rechtssicherheit für das Volk gäbe.¹ Sein Bild der damaligen Zustände dürfte indes zu positiv sein und nicht für alle Regionen Italiens zugetroffen haben. Manche Regionen litten unter den Folgen des zwanzigjährigen Gotenkrieges. Infolge der jahrelangen Feldzüge und der Belagerungen von Städten sowie durch Naturkatastrophen, Hunger und Krankheiten wurde die Bevölkerung dezimiert und mancherorts kleine Siedlungen aufgegeben, lagen viele Äcker brach und ging der Handel zurück. Zudem gab es massive Klagen über Drangsalierungen durch die oströmischen Besatzer. Die *Romani*, mit denen wohl der Senat und das Volk von Rom gemeint waren, verfassten eine Beschwerde an Kaiser Justin II. und seine Frau Sophia, in der sie beklagten, dass es vorteilhafter sei den Goten als den *Greci* zu dienen und sie Narses geradezu versklaven würde.²

Nach Narses' Sieg über die Goten hatte Justinian mit seiner 554 erlassenen *pragmatica sanctio* versucht, die alten politischen und administrativen Strukturen des Reichsteils *Italia* wiederherzustellen und trotz des Verlusts vieler Verwaltungsdokumente durch die Restitutierung alter Eigentumsverhältnisse seinen Einwohnern Rechtssicherheit zu geben.³ Auf den Senat ging der Kaiser in seinen gesetzlichen Bestimmungen nur in zwei *capita* ein: Gleich im ersten *caput* erklärte er, dass das, was Athalarich, Amalasuntha und Theodahad den Römern und dem Senat auf seine Forderung hin zugestanden hätten, weiterhin Gültigkeit besäße. Da in der *pragmatica sanctio* aber erst Baduila (Totila) als Tyrann diffamiert wurde, sah der oströmischer Kaiser auch in Witigis noch einen rechtmäßigen Herrscher, wofür auch die Form seiner Gefangennahme spricht. Bemerkenswert an dieser Regelung ist, dass sie auf Bitte des Papstes Vigilius, der 537 sein Amt angetreten hatte und 554 in Constantinopel weilte, zustandekam und ausdrücklich eine Schenkung bestätigte, die anfänglich Theodahad vorgenommen hatte, von der dann Justinian dem ehemaligen Prätorianerpräfekt Liberius einen großen Teil übereignete. Dieser

1 Auctarii Havniensis extrema 4 (Chronica minora I, MGH AA 9,337): *Narses patricius cum Italiam florentissime administraret et urbes atque moenia ad pristinum decorum per XII annos restauraret et populos suo iure atque prudentia foveret (...);* mit einem ähnlichen Tenor über die Lage Italiens Agnellus, liber pontificalis ecclesiae Ravennatis 27,91. Ein Beleg für Narses' Politik ist die Sanierung der *pons viae Salariae* über den Anio 565; CIL VI 1199/ ILS 832/ ILCV 77.

2 Liber pontificalis 63,3; Caspar (1933) 350. Über die Lage Italiens unter Berücksichtigung der archäologischen Funde Brown (1984) 4–20; Witschel (2020) 44ff. Wie unterschiedlich die einzelnen Regionen vom Gotenkrieg betroffen waren, hat Oswald (2022, 112–122) am Beispiel vom *ager Gallicus* und Picenum aufgezeigt.

3 MGH leges 5, 171–175. Eine neuere Textausgabe mit Übersetzung und Kommentar jetzt bei Pöppel (2016) 74–211 und 233–247; vgl. Miller-Sarris (2018) 1115–1130 (englische Übersetzung); zu einzelnen Regelungen Oppedisano (2024) 196 ff.

hatte 535 eine Gesandtschaft im Auftrage Theodahads nach Constantinopel geführt, sich dort aber von dem Gotenkönig losgesagt.⁴

Ferner vertraute der Kaiser dem Papst und dem Senat die Aufsicht über die Maße und Gewichte an, die für den richtigen Gebrauch von Waren und Münzen ausschlaggebend waren. Es handelte sich um kein neues Problem, dass im Handel falsche Maße und Gewichte verwendet wurden. Allem Anschein nach wollte der Kaiser ein weiteres Zeichen für seine Politik der Restituierung setzen. Unklar bleibt, wie die Aufsicht stattfinden sollte. Die Aufgabenteilung spricht für die Annahme, dass zwischen kirchlichem und weltlichem Besitz getrennt wurde. Der Papst hätte demnach über seine Bischöfe und der Senat über die Statthalter dafür gesorgt, dass in den ihnen unterstehenden Gebieten die verschiedenen Maßeinheiten richtig verwendet wurden.⁵

Bemerkenswert ist zudem die Zusicherung des Kaisers, dass Senatoren nicht daran gehindert werden durften, ihn an seinem Hof aufzusuchen und nach Italien zurückzukehren. Nach den Kriegswirren der letzten Jahre gab es gerade unter den Senatoren als Großgrundbesitzer viele ungeklärte Fragen zu ihrem Eigentum und zu ihren Rechten. Sie sollten daher nicht das Gefühl haben, abgewiesen werden zu können, sondern wissen, dass sie akzeptiert wurden. Ein Grund für diese Regelung ist wohl darauf zurückzuführen, dass nach dem Sieg über die Goten sich der Senat in wichtigen politischen, administrativen und rechtlichen Fragen nicht mehr an führende Amtsträger der vergleichsweise nahe gelegenen kaiserlichen Hof- und Finanzverwaltung in Ravenna wenden konnte. Für derartige Anliegen musste ein Senator nun eine mehrwöchige Reise nach Constantinopel auf sich nehmen, was bereits seit der zweiten Hälfte des 5. Jh.s geschah, doch gab es bis in die Zeit der Gotenkriege Herrscher in Italien, die der oströmische Kaiser als seine „Stellvertreter“ akzeptierte und an die sich der Senat wenden konnte. Die Nähe zum kaiserlichen Hof, die letztlich die Bedeutung des Senats ausmachte, war seit dem Ende des Gotenkrieges nicht mehr ohne Weiteres gegeben.⁶

Als dann 568 die Langobarden in die Apenninenhalbinsel einzogen, hatte ihre Landnahme infolge der langanhaltenden Kämpfe Auswirkungen auf die politischen Verhältnisse. Die administrative Einheit des Landes, die die Römer am Ende des 2. Jh.s v. Chr. geschaffen hatten, ging verloren. Oströmer und Langobarden, bei denen sich aber erst ab 584 ein stabiles Königsherrschaft herausbildete, teilten sich nun die Herrschaft über die Halbinsel.⁷ Oströmische Befehlshaber und langobardische Herzöge waren jetzt die bestimmenden politischen Kräfte. In den folgenden Jahrzehnten bilde-

4 *Pragmatica sanctio* 1 und 8; Pöppel (2016) 101–106; Vitiello (2014) 36 ff.; Kohlhas-Müller (1995) 325 Anm. 143; Cristini (2022) 221–223. Es lässt sich nicht mehr klären, warum Theodahad dem Senator Anicius Maximus aus dem Vermögen eines Marcius eine Schenkung übereignete, von der wiederum Justinian die Hälfte Liberius übergab. Die Gotenkönige Ildibad, Erarich und Teja wurden wohl wie Baduila (Totila) ebenfalls als Tyrannen geführt. Zu Liberius' Gesandtschaft S. 131–132.

5 *Pragmatica sanctio* 19; Pöppel (2016) 188 ff.; vgl. Cracco Ruggini (1998) 370 ff.

6 *Pragmatica sanctio* 27; Pöppel (2016) 126–133.

7 Zur Invasion der Langobarden Antonopoulos (2016) 13 ff.; über die Bildung einer Königsherrschaft bei den Langobarden Dick (2005) 341 ff.

ten sich in beiden Machtbereichen neuere Verwaltungsstrukturen heraus und militariserte sich die Gesellschaft. Rom gehörte seitdem zum Exarchat von Ravenna und blieb somit unter oströmischer Herrschaft. Seine Zivilverwaltung Roms bestand allerdings bis weit in das 7. Jh. fort.⁸

Nachrichten über Aktivitäten des Senats liegen für die zweite Hälfte des 6. Jh.s kaum noch vor, eher negative Urteile über seine Stellung. Um die Mitte des 6. Jh.s schrieb der germanischstämmige Schriftsteller Jordanes anlässlich des Rombesuchs des oströmischen Feldherrn Belisar, dass selbst der Name des Senats beinahe mit Anstand beerdigt worden sei.⁹ In seiner Vita des Bischofs Petrus des Älteren (570–578) bemerkt Agnellus beiläufig, dass vor dem Einfall der Langobarden der Senat von Rom allmählich an Bedeutung verloren habe und die Freiheit der Römer mit einem Triumph beseitigt worden sei. Ein noch düsteres Bild zeichnete schließlich Papst Gregor (590–604). Seine Frage, wo denn der Senat, wo das Volk sei, beantwortete er mit dem Hinweis, dass der Senat fehle, das Volk untergangen sei und das bereits leere Rom brenne. Indem er das Volk mit in seine Klage aufnahm, beschreibt Gregor eher ein allgemeines Untergangsszenario.¹⁰

Noch 603 wird der Senat erwähnt, als er zusammen mit Gregor und seinem Klerus den neuen Kaiser Phocas in seinem Amt als Kaiser bestätigte.¹¹ Sein Name taucht erst wieder in einem Schreiben auf, das er und das Volk von Rom 757 an den Frankenkönig Pippin richteten.¹² Somit stellt sich die Frage, was mit dem Senat zwischen 603 und 757 geschah.

⁸ Es gab im 7. Jh. noch einen Stadtpräfekten; ein *dux Romae* lässt sich erst ab dem frühen 8. Jh. nachweisen; Hächler (2019) 160.

⁹ Jordanes, Romana 373: *consul Belesarius Romanam urbem ingressus est exceptusque ab illo populo quondam Romano et senatu iam pene ipso nomine cum virtute sepulto.*

¹⁰ Agnellus, liber pontificalis ecclesiae Ravennatis 27,95: *Deinde paulatim Romanus defecit senatus, et post Romanorum libertas cum triumpho sublata est.* Agnellus, der seine Vita um 839 schrieb, stellte demnach nicht fest, dass der Senat verschwunden sei. Das Widersprüche der Situation zu dieser Zeit. Dies gilt auch für die folgende Aussage von Papst Gregor I., in Ezechielem prophetam II homelia 6,22 (ed. M. Adriaen 311–312): *Ubi enim senatus? Ubi iam populus? (...) Quia enim senatus deest, populus interiit, (...) iam vacua ardet Roma.* Als Senator war er wohl so sehr über den Zustand des Senats und der Volksversammlung enttäuscht, dass er ihren Zustand so drastisch beschrieb. Vgl. Mayer (1904) 20; Arnaldi (1982) 34 ff.

¹¹ S. 77–78; Arnaldi (1982) 8 ff.

¹² MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I ep. 13, 508–510 = Hartmann – Orth-Müller Nr. 36, S. 194–199 (mit Übersetzung). Als Verfasser werden genannt: *omnis senatus atque universa populi generalitas a deo servatae Romanae urbis.* Eine ähnliche Formulierung (*optimates et universa militaris presentia seu cives honesti et cuncta generalitas populi istius a deo servate Romane urbis*) befindet sich in dem *decretum pontificis* des liber diurnus V 82 = C 63 = A 58 (S. 43–144, ed. H. Foerster). Arnaldi (1982, 42 ff.) geht davon aus, dass das Schreiben 759/760 verfasst wurde. In einem Schreiben, das sich in die Zeit zwischen 752 und 754 datieren lässt, wird die Kirche von Vienne als *Romano senatu cara* bezeichnet; MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I, 94 Z. 34. Hinweise auf den Senat und seine Mitglieder, die *optimates*, finden sich auch in Schreiben der darauffolgenden Zeit; MGH ep. 3, Merowingici et Karolini aevi I, 528 Z. 13; 529 Z. 5 (*cunctus procerum senatus*); 547 Z. 34–35; 563 Z. 4–5; 584 Z. 36 und 587 Z. 38–39 (*senatus et universus noster populus*) = Hartmann – Orth-Müller Nr. 25, 26, 45, 49 und 65.

Bereits in der Zeit der Gotenherrschaft zeichnete sich ab, dass sich Struktur und Zusammensetzung des Senats grundlegend veränderten. Die Bekleidung einer der traditionellen Magistraturen dürfte als Aufnahmekriterium in den Senat kaum noch eine nennenswerte Bedeutung gehabt haben. Die Prätur hatte ohnehin an Ansehen eingebüßt und der Konsulat war 541 abgeschafft worden.¹³ Auch wird der kaiserliche Hof in Ravenna nach Witigis' Gefangennahme kaum noch Hofbeamte gestellt haben, die in den Senat aufgenommen werden wollten.

Die Umwandlung der *curia Iulia* in eine Kirche unter Papst Honorius (625–638) könnte man als ein Indiz für die Auflösung des Senats deuten. Jedoch ist zu bedenken, dass auch bei Phocas' Kaiserproklamation der Senat nicht in der *curia* tagte. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass der Senat sein Sitzungsgebäude aufgab, weil es baufällig und durch die Abnahme seiner Mitgliederzahl für ihn zu groß geworden war. Wie in früheren Zeiten könnte er sich seitdem an anderen Orten versammelt haben, um sich zu beraten und seine Entscheidungen zu treffen.¹⁴

Schließlich könnte man erwarten, dass, wenn eine so traditionsreiche und angesehene Institution wie der Senat aufgelöst worden wäre, dies in den Quellen seinen Niederschlag gefunden hätte ebenso wie eine Neugründung oder Wiederbelebung. Derartige Hinweise fehlen jedoch.¹⁵

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für das 7. Jh. sich auf der Apenninenhalbinsel kaum noch Hinweise auf kommunale Institutionen finden lassen. Ebenso wenig wie der Senat sind *curiae* von Städten explizit bezeugt. Das ist zunächst darauf zurückzuführen, dass die für solche Institutionen relevanten Zeugnisse, wie z.B. Inschriften, Papyri oder amtliche Dokumente, kaum noch vorhanden sind. Die vorliegenden historischen Quellen berichten vor allem über die oströmischen Befehlshaber, langobardischen Herzöge und katholischen Bischöfe.¹⁶

Allerdings werden vereinzelt Versammlungen von Grundbesitzern (*primates*) und der einfachen Bevölkerung (*populus*) erwähnt.¹⁷ Gerade an den Bischofswahlen war der

13 S. 12 und 17.

14 Liber pontificalis 72,6; S. 23–26. Da die Hintergründe für die Umwandlung der *curia* in eine Kirche unbekannt sind, ist Vorsicht geboten bei der Annahme, dass die Umwandlung mit dem Einverständnis des Kaisers Heraklius erfolgte. Das würde unter anderem bedeuten, dass er selbst über das Eigentum des Senats von Rom verfügen durfte; vgl. dagegen Hächler (2019) 171. In anderen Fällen wie der Umwandlung des Pantheons in eine Marien-Kirche oder der Verwendung der Dachziegel des *templum Romae* für die Peterskirche ist die Zustimmung des Kaisers ausdrücklich belegt; liber pontificalis 69,2; Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 4,36; Beda Venerabilis, *chronica IIIDXXVIII sub anno 536* (MGH AA 13, 310) und liber pontificalis 72,2.

15 Zum Forschungsstand über das Ende des Senats Oppedisano (2024) 204 ff.; Salzman (2021b) 300–336; Brown (1984) 22 ff.; Cracco Ruggini (1998) 365–375; Hlawitschka (1972) 83 ff.; Arnaldi (1982) 31 ff., Solmi (1944) 10 ff.

16 Brown (1984) 211 ff.; vgl. zur Quellenlage Hächler (2019) 156–157; Solmi (1944) 24–25.

17 Brown (1984) 4–20 und 212; Witschel (2020) 44 ff., der anmerkt, dass im Süden städtische Einrichtungen eine längere Tradition bewahrten als im Norden. Christie (2006, 214 ff.) merkt an, dass Kirchen immer mehr das Stadtbild bestimmten, aber auch *fora* fortbestanden.

populus regelmäßig beteiligt. Es bestand offensichtlich zumal in den oströmischen Gebieten keine politische Absicht, kommunale Einrichtungen aufzulösen und Entscheidungen der Bevölkerung zu unterbinden. Eine solche Entscheidung hätte zu einer noch größeren Rechtsunsicherheit geführt, da kommunale Magistrate durchaus Rechtsgeschäfte, wie z.B. Beurkundungen und Regelungen zur Sicherheit und Ordnung, wahrnahmen. Für Ravenna, für das als einziger italienischen Stadt Papyri vorliegen, lassen sich Stadtmagistrate bis ins späte 6. Jh. und Texte der *curia* bis 625, also bis ins frühe 7. Jh. nachweisen, deren Formulierungen bis in das Frühmittelalter fortwirkten.¹⁸

Bei dem Senat ist zu bedenken, dass er vornehmlich in Verbindung mit dem Kaiser erwähnt wird. Die Kontakte zum oströmischen Kaiser ließen offensichtlich nach, als der Senat bemerkte, dass er kaum noch mit Unterstützung aus dem Osten des Reiches rechnen konnte. Auch besaß Rom weiterhin als Hauptstadt des Römischen Reiches eine besondere Bedeutung. Als sich der Exarch Eleutherius 619 zum Kaiser krönen lassen wollte, riet ihm ein hoher Geistlicher nach Rom zu gehen, da dort das *imperii solium* sei. Bei diesem Rat dürfte auch eine Rolle gespielt haben, dass wie in früheren Zeiten der Senat Eleutherius' Erhebung zustimmen konnte.¹⁹

Zwei Ereignisse, die sowohl Paulus Diaconus als auch der Verfasser des *liber pontificalis* erwähnen, beinhalten weitere indirekte Hinweise auf den Senat. Als Konstans II. 663 Rom aufsuchte, kam ihm am 6. Meilenstein neben dem Papst und den Priestern auch der *populus Romanus* entgegen.²⁰ Wie bei früheren Kaiserbesuchen dürften sich auch die als *optimates*, *proceres* oder *cives honesti* bezeichneten führenden Bürger unter dem Volk befunden haben. Durch archäologische Funde lässt sich belegen, dass es in Rom weiterhin *patricii* und *consules* gab, bei denen es sich um Würdenträger handelte, die zur Führungsschicht der Stadt zählten.²¹ Als Ende 711 in Constantinopel Philippikos, den der amtierende Papst Constantin ablehnte, die Macht übernahm, beschloss der *populus Romanus*, dass er nicht den Namen dieses Kaisers und infolgedessen seine Urkunden und Münzen (*solidi*) akzeptiere würde. Ferner durfte sein Abbild in keiner Kirche angebracht und sein Name nicht in der Messe erwähnt werden.²² Da diese

¹⁸ Ausbüttel (1987) 207–214 und (1988) 24–27, 213–217 und 226 zu den römischen bzw. ravennatischen Stadtmagistraten und der Verwaltung der *gesta municipalia*. Mit Angaben zum neuesten Forschungsstand über Ravenna Tacoma (2020) 229–256

¹⁹ Auctarii Havniensis extrema 21–24 (Chronica minora I, MGH AA 9, 339: *venerabilis vir... sumeret*); vgl. *liber pontificalis* 70,2 und 71,2; Agnellus, *liber pontificalis ecclesiae Ravennatis* 32,106; *gesta episcoporum Neapolitanorum* 25 (MGH SS rerum Langobardicarum et Italicarum 414). S. hierzu Bertolini (1968) 246–262, Classen (1983) 23 ff.; PLRE IIIA 435–436.

²⁰ Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 6,11; vgl. *liber pontificalis* 78,2. Die Darstellung bei Caspar (1933, 582) ist etwas verkürzt.

²¹ Bei den archäologischen Funden handelt es sich um Bleisiegel. Ferner sind auch die Titel ὑπάτος und ἀπὸ ὑπάτων bezeugt; Molinari (2021) 391; Marazzi (2001) 257–259 und Brown (1984) 137–143.

²² Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 6,34; *liber pontificalis* 90,10; vgl. Caspar (1933) 640 ff. In *liber pontificalis* 83,3 werden zwei kaiserliche Schreiben aus dem Jahre 684 erwähnt, die *ad venerabilem clerum et populum atque felicissimum exercitum Romane civitatis* gerichtet waren. Da die Schreiben

Bestimmungen auch das allgemeine öffentliche Leben betrafen, könnte es sich um einen Beschluss der „Volksversammlung“ gehandelt haben, den „Senatoren“ initiiert hatten.

Ferner sprechen grundsätzliche Überlegungen für den Fortbestand des Senats. Trotz aller politischen, militärischen und ökonomischen Veränderungen war Rom bis in das 8. Jh. eine Stadt, in der eine relativ große Bevölkerung lebte, die aufgrund ihres Fernhandels und ihrer Wirtschaftsbeziehungen und wegen der Pilgerströme eine wichtige regionale Bedeutung besaß.²³ Die Bewohner einer solchen Stadt benötigten weiterhin ein Gremium, in dem sie sich zum Beispiel über kommunalpolitische Probleme austauschen und gegenseitig informieren konnten, das Kontakt zu den verschiedenen Befehlshabern und den Bischöfen aufnahm. Selbst beim Papst konnte die Bevölkerung nicht immer damit rechnen, dass er wirkungsvoll ihre Interessen vertrat, da der Kaiser oft bei der Besetzung des stadtrömischen Bischofsstuhls einen Kleriker aus dem Osten des Reiches bevorzugte.²⁴

Konkrete Hinweise auf Aktivitäten und folglich auf das Fortbestehen des Senats stammen aus einer Zeit, in der die Karolinger ihre Herrschaft im Frankenreich und in Italien ausbauten. 739 befand sich Papst Gregor III. (731–741) in einer schwierigen politischen Lage. Das Verhältnis zum oströmischen Kaiser war infolge des Bilderstrebts angespannt. Der Langobardenkönig Liutprand belagerte Rom und verwüstete sein Umland, weil der Herzog von Spoleto Transamund II., der sich gegen ihn erhoben hatte, in der Stadt Zuflucht gefunden hatte. Gregor III. wandte sich daher an den fränkischen Hausmeier Karl Martell, indem er auf dem Seeweg eine Gesandtschaft zu ihm schickte. Da sie ohne den gewünschten Erfolg heimkehrte, beauftragte er im folgenden Jahr erneut eine Gesandtschaft, die Karl Martell wiederum reich beschenkte und ein weiteres Schreiben des Papstes überbrachte. Einem der beiden Schreiben war ein *Romanum consultum* beigefügt, das auch als *decretum Romanorum principum* bezeichnet wird, in dem der *populus Romanus* seinen Wunsch zum Ausdruck brachte, von Karl Martell verteidigt zu werden. Es handelte sich hierbei um einen Senatsbeschluss, mit dem Senatsmitglieder ihre Verärgerung darüber zum Ausdruck brachten, dass der römische Kaiser seiner Schutzverpflichtung nicht mehr nachkam. Zudem fühlten sie sich von den Langobarden gedemütigt, da Liutprand *multi nobiles de Romanis* die Haare hatte scheren und einkleiden lassen, sodass sie wie Langobarden aussahen. Gregor III. konnte auf diese Weise belegen, dass auch die führenden Familien Roms ihn in seinem Anliegen unterstützten, und war daher sogar zu dem Zugeständnis bereit, sich von dem oströmischen Kaiser als seinem Schutzherrn loszusagen. Trotzdem konnte er damals Karl Martell nicht zu einem militärischen Eingreifen bewegen, für den das Risiko offensichtlich zu groß war, das mit Liutprand geschlossene Bündnis aufzugeben.²⁵

sich mit der Papstwahl befassen, dürfte in diesem Fall mit *populus* die Kirchengemeinde gemeint sein; s. dagegen Stein (1939) 309.

²³ Witschel (2001) 131, 135 und 140.

²⁴ Liber pontificalis 63–90.

²⁵ Allgemeine Informationen über die politischen Ereignisse enthalten die folgenden Werke: Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 6,55; liber pontificalis 92,14 und 93,2–4. Von zentraler Bedeutung sind

Allerdings blieb das Ereignis nicht ohne Nachwirkungen, wie die weitere politische Entwicklung in Mittelitalien zeigt. Nachdem der Langobardenkönig Aistulf 751 den Exarchat von Ravenna erobert hatte, befand sich Rom in einer heiklen Situation. 756 bedrohten die Langobarden die Stadt. Nachdem Aistulf gestorben war, erwartete Rom 757 von seinem Nachfolger Desiderius die Rückgabe bestimmter Gebiete. Damals fand der Senat Rückhalt bei Karl Martells Sohn Pippin, der 751 mit Hilfe von Papst Zacharias die Königswürde erlangte hatte. Einem Brief, den 757 Senat und Volk von Rom an ihn richteten, ist zu entnehmen, dass er beide ermahnt hatte, treu zum neu gewählten Papst Paul I. zu stehen, der am 29. Mai 757 seinem verstorbenen Bruder Stephan II. nachgefolgt war. Der Senat erneuerte seinerseits sein Treueversprechen gegenüber dem Frankenkönig und bat ihn, sich weiterhin für die Kirche und die Verteidigung des Glaubens einzusetzen und die Herrschaft über die entrissenen Gebiete und Städte zu sichern.²⁶ Sein Brief zeugt nicht nur von einer engen Verbundenheit von Papst und Senat, sondern zeigt auch, dass sich der Senat dem Papst unterordnete, indem er sich dem von Stephan II. eingeschlagenen Kurs anschloss und nach Westen zum Frankenreich hin orientierte. Mit diesem Schritt vollzog der Senat schließlich die Abkehr von dem oströmischen Kaiser als seinem bisherigen Schutzherrn und verlor dadurch seine Funktion als beratendes Gremium für den Kaiser.²⁷

die Aussagen in Fredegar, continuationes 22 (MGH SS rerum Merovingicarum 2, 178–179) und in den Annales Mettenses priores anno DCCXLI (MGH SS rerum Germanicarum 10, 30–31) sowie im chronicon Moissiacense (MGH scriptores in folio 291). Gregors III. Briefe sind zu finden in MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I ep. 1 und 2 = Hartmann – Orth-Müller Nr. 2 und 1. Nähere Ausführungen zu den Verhandlungen mit Karl Martell in Anhang I.

²⁶ MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I ep. 13 = Hartmann – Orth-Müller Nr. 36. In dem Brief ist etwas ungenau von der *dilatatio huius provintiae a vobis de manu gentium eruptae* die Rede. Mit der Provinz ist der Exarchat von Ravenna gemeint. Über die Probleme mit den Langobardenkönigen MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I ep. 8 und 11, 494–498 und 504–507 = Hartmann – Orth-Müller Nr. 6 und 8. Mit dem Streit um den Exarchat von Ravenna ist die Frage nach der Pippinischen Schenkung verbunden; s. hierzu und zum Forschungsstand Scholz 641–651; vgl. Hartmann (2020) 140 ff. und Brandes (2014) 177–203 über den Verzicht und das Zugeständnis des oströmischen Kaisers. Die Forschung konzentrierte sich bislang vor allem auf das Verhältnis von Papst und Frankenkönig und geht nicht der Frage nach, inwieweit die Bevölkerung die Abkehr vom oströmischen Kaiser mit vollzog.

²⁷ Arnaldi (1982) 45.